

ENTWURF
Geschäftsführervertrag
Fassung 8. Mai 2018 (2)

Zwischen

(1) Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V.
vertreten durch den Präsidenten
– nachstehend kurz ‚VDKD‘ –

und

bdv - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.
vertreten durch den Präsidenten
– nachstehend kurz ‚bdv‘ –

einerseits

und

(2) Prof. Jens Michow
Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg
– nachstehend kurz ‚Geschäftsführer‘ –

andererseits

Präambel

Die Vertragspartner zu 1) planen, ihre bisher eigenständigen Verbände im 4. Quartal 2018, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2018 in einem Gesamtverband unter dem Namen ‚Bundesverband der Konzert und Veranstaltungswirtschaft e.V.‘ (kurz: BDKV) durch Verschmelzung im Wege der Neugründung zusammenzuführen. Sie haben vereinbart, dass der bisherige Präsident und Geschäftsführer des bdv die Geschäftsführung des BDKV für die erste Legislaturperiode übernimmt und während dieser Zeit neben einem weiteren Präsidenten gleichzeitig auch Präsident des BDKV ist. Dieser Vertrag regelt die Vertragsbedingungen des Geschäftsführervertrages. Er ist durch den Verschmelzungsvertrag vom BDKV zu übernehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

bdv und VDKD beauftragen den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung aller sich aus der Satzung des in Gründung befindlichen BDKV – insbesondere aus § 12 der Satzung –

ergebenden bzw. zur üblichen Geschäftstätigkeit eines Verbandes zählenden Aufgaben, sofern diese durch die Satzung nicht ausdrücklich dem Präsidenten, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers zählen auch die Geschäftsführung der ‚Ausgleichsvereinigung Veranstaltungswirtschaft‘ und der ‚Live Entertainment Award Veranstaltungs GmbH‘.

§ 2 Vollmachten und Rechte des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich sowie bei allen ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu vertreten. Er führt selbständig die Geschäfte des BDKV nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Geschäftsführer ist bei der Erledigung seiner Aufgaben nur an das Vereinsrecht, die Satzung des BDKV, den Haushaltsplan sowie Weisungen des Vorstands gebunden, wobei konkrete Weisungen des Vorstands einer 2/3 Mehrheit bedürfen. Im Übrigen unterliegt der Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit keinen Beschränkungen.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Presseerklärungen und sonstige öffentliche Statements im Namen des BDKV ohne vorherige Abstimmung mit dem Vorstand abzugeben bzw. zu veröffentlichen, soweit dieses Recht nicht dem/n Präsident/en zusteht.
- (4) Der Geschäftsführer ist der Vertreter des Verbandes in Ausschüssen, Beiräten, Gremien und Anhörungen jedweder Art.

§ 3 Pflichten des Geschäftsführers

- (1) Die Pflichten des Geschäftsführers sind abschließend in der Satzung des BDKV geregelt.
- (2) Der Geschäftsführer ist darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand regelmäßig über alle verbandsrelevanten Geschäftsvorgänge nach Möglichkeit zeitnah, spätestens jedoch bei den Vorstandssitzungen zu unterrichten.

§ 4 Arbeitsleistung

- (1) Der Geschäftsführer gestaltet seine Arbeitszeit sowie die Festsetzung etwaiger Urlaubszeiten selbst. An feste Arbeitszeiten ist er nicht gebunden.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, neben den ihm mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben auch andere berufliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5 Bezüge

- (1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeiten folgende Vergütungen:
 - a) Monatlich 7.000,00 € als Gehalt für die allgemeine Geschäftstätigkeit;
 - b) monatlich 2.250,00 € zzgl. gesetzl. USt als Honorar für die Führung der AV.
- (2) Der Geschäftsführer trägt seine Sozial- und Krankenversicherung selbst. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung bleibt der Vergütungsanspruch bis zur Dauer von sechs Monaten uneingeschränkt bestehen.
- (3) Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden dem Geschäftsführer im Rahmen des Budgets des Haushaltsplans nach Aufwand gegen Vorlage entsprechender Abrechnungen erstattet.
- (4) Im Falle des Ablebens des Geschäftsführers werden die ihm gemäß § 5 Nr. 1 zustehenden Bezüge für die Dauer von sechs Monaten an seinen Ehegatten oder, falls kein Ehegatte existiert, an seine Erben weiterbezahlt.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird während der ersten Legislaturperiode des BDKV, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021 unter der Adresse Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg geführt.
- (2) Die Auswahl und Einstellung des Personals obliegt allein dem Geschäftsführer. Er hat dabei die Kostenansätze des Haushaltsplans des BDKV zu beachten.
- (3) Die Gehälter des Personals der Geschäftsstelle im Rahmen des Haushaltsplans sowie die Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten und Infrastruktur der Geschäftsstelle trägt der BDKV im Rahmen des Haushaltsplans.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt nur unter dem Vorbehalt des Zusammenschlusses der bisherigen Einzelverbände bdv und VDKD in Kraft.
- (2) Die Vertragsdauer ist limitiert auf die erste Legislaturperiode des BDKV. Sie beginnt mit dem Abschluss des Fusionsvertrages zwischen bdv und VDKD, frühestens jedoch im 4. Quartal 2018. Sie endet mit der Vollendung der Wahl des Vorstands für die zweite Legislaturperiode des BDKV, frühestens jedoch im 4. Quartal 2021.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Die Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur einvernehmlich zwischen den Parteien möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

Ort/Datum

bdv / VDKD

Geschäftsführer